



Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon.

Grundsätzliches

Art. 2

Art. 2.1

Die gemeindeeigenen Anlagen werden, soweit dies der Schulbetrieb und der Gemeindegebrauch zulassen, für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe den Interessierten zur Verfügung gestellt.

Geltungsbereich

Art. 2.2

Die Benützung dieser Anlagen und der Geräte für den regulären Schulbetrieb und für ausserordentliche Schulveranstaltungen ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Bewilligungsinstanz

Art. 2.3

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er hat die Kompetenz, in Spezialfällen Sonderregelungen zu treffen bzw. Änderungen und Ergänzungen am vorliegenden Reglement vorzunehmen.

Die Benützerkommission besteht aus dem Hauswart und je einem Mitglied von Schulpflege und Gemeinderat. Sie führt den Benützungsplan. Gegen Entscheide der Benützerkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Zuteilungsvorschriften

Art. 2.4

¹ Gemeindegänge, wie Gemeindeversammlung, Bundesfeier, usw., gelten automatisch als bewilligt. Die Benützerkommission ist zu orientieren. Diese gibt die Termine ihrerseits dem jeweiligen Benutzer bekannt.

² Benützergesuche sind schriftlich, mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung, einzureichen. Für die Turnhalle 3 und das Berikerhus sind Benützungsgesuche an die Benützerkommission, für die Kindergärten und

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Schulhäuser an die Schulpflege zu richten. Vereine mit Sitz in Berikon sowie ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang vor Gesuchstellern mit kommerziellem Charakter. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Reservation. Bei freien Kapazitäten können auch Bewilligungen an Vereine der Nachbargemeinden gewährt werden.

³ Aussenanlagen können nicht reserviert werden.

⁴ Dauerbelegungen von Räumen werden nur bewilligt, wenn die durchschnittliche Benützerzahl acht Personen nicht unterschreitet. Für Schülerkurse kann die Benützerzahl kleiner sein.

⁵ Bei dringendem Bedarf der Schule oder der Gemeinde können Reservationen oder Belegungen aufgehoben resp. verschoben werden.

⁶ Schulräume können für die maximale Dauer von einem Schuljahr, nach der Stundenplankonferenz, zugeteilt werden.

⁷ Ist die Belegung der zugeteilten Räume aus nicht vorherzusehenden Gründen unmöglich, so werden die Benützer rechtzeitig durch die Benützerkommission verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Belegungen ausfallen.

⁸ Die bewilligten Belegungen werden am Orientierungsbrett im Berikerhus angeschlagen.

Unterhalt

Art. 2.5

¹ Die Besorgung, Reinigung, Heizung und Aufsicht über die Anlagen ist dem Hauswart übertragen. Seine Obliegenheiten sind in einem separaten Pflichtenheft zusammengefasst.

² Die Benützer der Anlagen haben sich den Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen. Gegen dessen Anordnung kann an den Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Benützungsvorschriften Art. 3

Allgemeines

Art. 3.1

¹ Die zugewiesenen Räume dürfen ohne Bewilligung der Benützerkommission, resp. des Gemeinderates nicht mit anderen Vereinen und Organisationen abgetauscht, resp. an diese abgetreten werden.

² Die Nutzung aller Anlagen und Geräte hat derart zu erfolgen, dass sie keinen Schaden leiden. Benützer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

³ Die Vornahme von Änderungen an Gebäuden, Installationen und Geräten etc. ist verboten.

⁴ Es dürfen keine Schrauben, Nägel oder Heftklammern und dergleichen an Böden, Wänden, Tür- und Fensterrahmen, Tischen, Stühlen und Geräten fixiert werden.

⁵ Jugendliche dürfen die Räume nur unter Aufsicht eines erwachsenen Leiters betreten und benützen.

⁶ Jede Beschädigung ist durch den Benützer dem Hauswart sofort zu melden.

⁷ Das Einstellen von Velos, Kickboards usw. ins Gebäudeinnere ist untersagt. Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

⁸ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Benützung, sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften, obliegen den verantwortlichen Leitern, resp. Benützungsverantwortlichen.

⁹ Bei der Benützung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Die Gäste sind aufzufordern, ausserhalb des Gebäudes möglichst leise zu sein (Verabschiedung im Inneren des Gebäudes). Nach 22.00 Uhr dürfen sich keine Benutzer der Lokalitäten im Freien aufhalten und alle Türen und Fenster müssen nach 22.00 Uhr geschlossen bleiben. Für Benützer von Aussenanlagen ist das Abspielen von Musik grundsätzlich verboten.

¹⁰ Die Benützer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, das Wasser und die Ventilationsanlage ausgeschaltet und die Tisch- und Raumordnung wiederhergestellt sind.

¹¹ Die Benützer sind verantwortlich für das Einhalten der Fahrzeug-Parkordnung auf den hierfür bezeichneten Flächen.

¹² Den Benützern werden vom Hauswart je nach Benützungsart gegen Quittung und allfälliger Depotgebühr Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverluste haften die entsprechenden Bezüger inkl. der Folgekosten.

¹³ Das Rauchen ist im Gebäudeinnern verboten.

Bei grösseren Anlässen kann die Benützerkommission Auflagen bezüglich Errichtung von Lärmeindämmungsmassnahmen (z.B. Zelt, Wand) im Zusammenhang mit dem Rauchen im Freien machen.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Haftung

Art. 3.2

¹ Die Nutzung der Anlage und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung für Schäden oder Unfälle abgelehnt. Die Versicherung ist Sache der Benützer bzw. der Organisatoren des Anlasses. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Unfällen, Diebstählen oder Nichtbenutzbarkeit der Anlagen.

² Die Benützer haften für alle während der Benützung entstandenen Schäden.

³ Benützern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise die Bestimmungen dieses Reglements oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Bewilligung zur Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

⁴ Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung des Benützungsreglements sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hauswart erstattet der Benützerkommission und der Abteilung Planung und Bau über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen etc. Bericht.

⁵ Reparaturen oder das Ersetzen von Gegenständen werden durch den Hauswart veranlasst.

Veranstaltungen

Art. 3.3

¹ Die Termine für die Veranstaltungen sind möglichst frühzeitig an die Benützerkommission einzureichen.

² Vor Veranstaltungen der Dorfvereine stehen die Räume für die erforderlichen Proben vermehrt zur Verfügung. Die entsprechende Erlaubnis wird vom Veranstalter bei den übrigen Benützern eingeholt. Falls nötig entscheidet die Benützerkommission über diese spezielle Benützung. Ferner ist das Merkblatt „Feste / Anlässe / Veranstaltungen“ des Aargauischen Gebäudeversicherungs-amtes zu beachten (Stand Januar 2008).

³ Das Versorgen der Einrichtungen sowie die Grobreinigung von Halle, Bühne und Nebenräumen, haben anschliessend an den Anlass, spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag, unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen (siehe Merkblatt „Allgemeine Reinigung nach Anlässen“ sowie „Küchenreinigung Berikerhus“). Ausnahmen regelt die Benützerkommission. Vor dem Verlassen des Gebäudes ist auch die unmittelbare Umgebung (Parkplätze, Vorplätze) zu reinigen (Zigarettenstummel, Flaschen, Becher etc.). Wenn die Lokalitäten oder deren Umgebung in ungenügend gereinigtem Zustand verlassen werden, wird die Endreinigung gegen Verrechnung der anfallenden Unkosten durch den Hausdienst gemäss Tarif ausgeführt.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

⁴ Das Formular „Meldung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit“ ist bei der Gemeindeverwaltung frühzeitig einzureichen. Die auf der Rückseite des genannten Formulars aufgeführten Bedingungen sind strikte einzuhalten.

⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken sind strikte einzuhalten. Verstösse gegen dieses Gesetz ahndet der Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 500.00. Die Meldung an die Schulpflege Berikon bleibt vorbehalten.

⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz, Handel und die Konsumation von Betäubungsmitteln sind in den Schul- und Sportanlagen sowie auf den Freizeitanlagen strikt einzuhalten.

⁷ Bei grösseren Veranstaltungen sind ein Verkehrs- und Parkdienst sowie ein Sicherheitsdienst zu Lasten des Veranstalters zu organisieren. Das Konzept ist dem Bewilligungsgesuch beizulegen. Der Zugang zum Berikerhus muss jederzeit für Sicherheitsfahrzeuge gewährleistet sein.

Feuerwache

Art. 3.4

¹ Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen rechtzeitig direkt mit dem Feuerwehrkommando Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorbeschriebenen Sinne Feuerwachen nötig sind, liegt beim Feuerwehrkommando. Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.

² Dekorationen müssen aus schwer brennbaren Materialien sein und dürfen sich nicht entzünden (Hitzestau). Sie dürfen nicht um- oder herunterfallen. Ebenso dürfen sie nicht in den Fluchtwegen und Ausgängen stehen oder die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen abdecken. Massgebend ist das Merkblatt „Feuerwachen“ sowie „Dekorationen“ des Aargauischen Gebäudeversicherungsamt (Stand Januar 2008). Ansonsten gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften.

Suchtmittel und Drogen Art. 3.5

Die Bestimmungen des Polizeireglements sind zu beachten. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Suchtmittel und Drogen sind strikte einzuhalten.

Zutritt von Jugendlichen Art. 3.6

¹ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Anlässe mit Barbetrieb und Alkoholausschank ohne Begleitung der Eltern nur bis 22.00 Uhr besuchen. Ab 22.00 Uhr ist die Begleitung der Eltern erforderlich. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Dazu sind entsprechende Eingangskontrollen, allenfalls mit Bewachungsorganisationen, sicherzustellen.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

² Der Benützerkommission Berikerhus wird die Kompetenz erteilt, diese Eintrittsbeschränkung für Jugendliche auch auf andere Anlässe in Gemeindeliegenschaften auszudehnen.

Öffnungszeiten

Art. 4

Benützungszeiten

Art. 4.1

Die Benützung hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Werktags müssen alle Gebäude und Anlagen in der Regel bis um 23.00 Uhr geräumt und geschlossen sein.

Jeder Anlass muss generell um 00.15 Uhr sowie von Freitag auf Samstag und von Samstag auf den Sonntag um 02.00 Uhr beendet sein. Bei Beanspruchung einer Verlängerung muss dem Gemeinderat frühzeitig ein schriftliches Gesuch für die Bewilligung einer Verlängerung gestellt werden (§ 20 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)).

Verfügbarkeit Anlagen

Art. 4.2

¹ In den Ferienzeiten sind die Turnhallen und die weiteren Räume im Berikerhus nur nach Absprache mit dem Hauswart verfügbar.

² Zur Schonung der Spielwiesen hat der Hauswart das Recht, deren Betretung und Benützung entsprechend der Witterung zu verbieten. Er hat hierüber Lehrer und Vereine rechtzeitig zu orientieren.

Sonn- u. allg. Feiertage

Art. 4.3

An Sonn- und allg. Feiertagen sind die Gebäude und Anlagen für Proben und den allgemeinen Turnbetrieb geschlossen.

Kostenbeteiligung

Art. 5

¹ Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren fest (siehe Anhang 4).

² Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen etc. kann der Gemeinderat die Benützungsgebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

³ Bei übermässiger Beanspruchung werden die Kosten für Leistungen des Hauswartes und des Bauamtes dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Schlussbestimmungen Art. 6

¹ Dieses Reglement kann von Gemeinderat und Schulpflege abgeändert werden.

² Diese Reglement tritt per 28. Januar 1985 in Kraft. Damit wird das Reglement über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Berikon vom 31. August 1977 aufgehoben.

Genehmigung

Art. 7

Erlassdatum

Berikon, 28. Januar 1985

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. W. Hunziker, Präsident

sig. C. Meyer, Gemeindeammann

sig. H. Wettstein, Aktuarin

sig. N. Wettstein, Gemeindeschreiber

1. Ergänzungen

Berikon, 3. Juni 1996

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Th. Lepori, Präsidentin

sig. R. Huber, Gemeindeammann

sig. S. Luginbühl, Aktuarin

sig. N. Wettstein, Gemeindeschreiber

2. Ergänzungen

Berikon, 12. November 2001

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. S. Mathys, Präsidentin

sig. V. Hüsler, Gemeindeammann

sig. G. Biffiger, Ressortinhaberin

sig. N. Wettstein, Gemeindeschreiber

3. Ergänzungen

Berikon, 18. März 2002

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. S. Mathys, Präsidentin

sig. V. Hüsler, Gemeindeammann

sig. J. Simone, Ressortinhaberin

sig. N. Wettstein, Gemeindeschreiber

4. Ergänzungen

Berikon, 8. August 2011

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. I. Trümpy, Präsidentin

sig. S. Bossard, Gemeindeammann

sig. E. Müller, Ressortinhaberin sig. C. Notter, Gemeindeschreiberin-Stv.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

ANLAGENVERZEICHNIS

Schulgebäude (Anhang 1)

- Doppelkindergarten Junkholz, gesamte Anlage
- Doppelkindergarten Bürkihof, gesamte Anlage
- Kindergarten Welschloh
- Kindergarten Stalden
- Schulhaus Birke, gesamte Anlage
- Schulhaus Linde, ohne Turnhalle 3 mit Garderoben und zugehörigen WC
- Schulhaus Ahorn

Turnhallen (Anhang 2)

- Turnhalle 3, mit zugehörigen Garderoben und WC
- Berikerhus: Turnhallen 1 und 2, Küche, Bühne, Reserveschulraum, Probelokal, Fitnessraum, Schützenraum, Luftschutzraum 1 und 2

Aussenanlagen (Anhang 3 und 4)

- Turnplatz: Hartplatz und Rasenplatz
- Aussenplatz Berikerhus
- Freizeitanlage

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Anhang 1 – Benützungsvorschriften für Schulgebäude

Eine ausserschulische Nutzung der Schulgebäude gemäss Anlagenverzeichnis ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Anhang 2 – Benützungsvorschriften für Turnhallen

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen des Reglements über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon. Zusätzlich gelten die folgenden Benützungsvorschriften:

- Fallen Benützungen der drei Turnhallen und des Turnplatzes in die Zeit der ordentlichen Schulstunden, hat die Benützerkommission vorgängig die Bewilligung der Schulpflege einzuholen.
- Die Hallen des Berikerhus werden am Wochenende von der Schule ordentlicherweise nicht belegt.
- Grundsätzlich sollen auch Veranstaltungen möglich sein, bei denen die Hallen über mehrere Tage belegt sind, z.B. Fasnacht.
- Jugendliche dürfen die Räume nur unter Aufsicht eines erwachsenen Leiters betreten und benützen. Während des Turnbetriebes sind die Garderoben im UG zu benützen.
- Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche Person, die die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik) bedient. Sie wird vom Hauswart instruiert und ist dafür verantwortlich, dass die Anweisungen auch von Dritten strikte befolgt werden.
- Für Schlüssel ist eine Depotgebühr zu bezahlen. Die Kaba-Elologic Schlüssel sind für den jeweiligen Benutzertag programmiert. Schlüssel dürfen nur mit Zustimmung der Benützerkommission bez. dem Hauswart weitergegeben werden. Verlorengegangene oder vermisste Schlüssel sind jeweils dem Hauswart sofort zu melden (Telefon 056 633 87 25).
- Sofern eine Aussentüre nicht abgeschlossen werden kann, ist dem Hauswart Meldung zu erstatten (Telefon 056 633 87 25, Combox mit Hinweis auf Natel-Nummer).
- Der Trainingsaufenthalt in Hallen und im Fitnessraum ist nur in Turnschuhen oder barfuss gestattet. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln.
- Harz oder harzähnliche Mittel zum Ballspielen dürfen nicht verwendet werden. Magnesia für das Geräteturnen ist sparsam und ohne Verunreinigungen zu verwenden. Getränke und Esswaren dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden (im Foyer deponieren).
- Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch am vorgesehenen Standort zu deponieren. Die mobilen Innengeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden. Innengeräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart auf den Aussenanlagen verwendet werden. In der Halle dürfen keine verschmutzten Geräte und Bälle verwendet werden.
- In Korridoren, im Foyer und im Gymnastikraum sowie in allgemeinen Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

- Vor der Veranstaltung erfolgt die Übergabe der Kücheneinrichtung und des Geschirrs an den Veranstalter durch den Hauswart. Nach der Veranstaltung sind Küche bzw. Teeküche, Kücheneinrichtungen und Geschirr in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Altglas und Fritieröl sind durch den Veranstalter zu entsorgen (Achtung: Sonntag/Nachtruhe!). Für Bruch, Verlust und Abfall wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.
- Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind einzuhalten.
- Eine Feuerwache ist in brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Dekoration, Fasnacht) nötig. Massgebend ist das „Merkblatt Feuerwachen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV.
- Im Foyer und im Ausgangsbereich vom Vorplatz müssen die Fluchtwege immer gewährleistet sein. Alle Türen und Kantenriegel an den Türflügeln müssen aufgeschlossen sein. Alle Notausgänge müssen jederzeit offen und zugänglich sein (von innen jederzeit ohne Schlüssel begehbar). Die Hallen inkl. Foyer vom Berikerhus dürfen von maximal 800 Personen, die Turnhalle Linde darf von maximal 100 Personen genützt werden.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Anhang 3 – Benützungsvorschriften für Aussenanlagen

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen des Reglements über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon. Zusätzlich gelten die folgenden Benützungsvorschriften:

- Der Trainingsaufenthalt in Hallen und im Fitnessraum ist nur in Turnschuhen oder barfuss gestattet. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln.
- Die Spielwiese darf nur in Turnschuhen, Nagelschuhen oder barfuss betreten werden. Der Trockenplatz darf nicht mit Nagelschuhen betreten werden.
- Zur Schonung der Spielwiesen hat der Hauswart das Recht, deren Betretung und Benützung entsprechend der Witterung zu verbieten. Er hat hierüber Lehrer und Vereine rechtzeitig zu orientieren.
- Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch am vorgesehenen Standort zu deponieren. Innengeräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart auf den Aussenanlagen verwendet werden.
- Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Alle Geräte müssen nach dem Gebrauch selber gereinigt deponiert werden.
- Auf allen Aussenanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot.
- Eine Reservation der Aussenplätze ist nicht möglich.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Anhang 4 - Benützungsvorschriften und Betriebsorganisation der Freizeitanlage beim Berikerhus

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen des Reglements über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon. Zusätzlich gelten die folgenden Benützungsvorschriften:

- Die Freizeitanlage ist öffentlich und steht allen zur Verfügung.
- Die Benützung der Freizeitanlage ist an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Das Abspielen von Musik ist verboten.

- Auf der Anlage ist das Entfachen von offenem Feuer nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrriecher zu entsorgen.

- Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen im Berikerhus zu benützen.

- Die Organe der Freizeitanlage sind:
 - Der Gemeinderat Berikon
 - Die Betriebskommission der Freizeitanlage
 - Leiter Hausdienst der Gemeinde Berikon

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan, er entscheidet im Rahmen seiner Funktion als Exekutive der Gemeinde Berikon. Insbesondere entscheidet er in allen finanziellen Belangen.

- Der Betriebskommission als Vollzugsorgan obliegen die gesamte Organisation und der Betrieb der Freizeitanlage. Innerhalb dieses Rahmens übt sie die Aufsicht aus und trägt die Verantwortung gegenüber den Benützern und dem Gemeinderat. Die Kommission sorgt für einen reglementkonformen und geordneten Betrieb und repräsentiert die Anlage auch gegen aussen.

Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat mittels Behördenwahl auf eine übliche Amtsdauer gewählt. Die Kommission besteht aus mindestens 3, maximal aber 5 Mitgliedern.

- 1 Mitglied des Gemeinderates
 - 1 Mitarbeiter des Hausdienstes der Gemeinde Berikon
 - 1 Mitglied der Interessengruppe / Anstösser
 - 2 weitere Mitglieder (z.B. 1 Platzwart und 1 weitere Person)
-
- Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten / eine Präsidentin. Von den Kommissionssitzungen ist z.H. des Gemeinderates jeweils ein Protokoll zu erstellen.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

- Der Betriebskommission obliegen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der Freizeitanlage.
 - Behandlung von Rügen und Reklamationen
 - Alle übrigen Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz obliegen
 - Der Präsident / die Präsidentin leitet die Betriebskommission und vertritt diese gegen aussen.
 - Der Aktuar oder die Aktuarin führt Protokoll über die Sitzungen der Betriebskommission; soweit erforderlich sind Beschlüsse, Anträge oder weitere Themen dem Gemeinderat zur Prüfung/Genehmigung einzureichen.
 - Erstellen eines Betriebs- und Unterhaltsbudgets im Rahmen der Gesamtbudgetplanung der Gemeinde Berikon und nach den Vorgaben des Gemeinderates.

- Der Platzwart pflegt, unterhält und überwacht in Absprache mit dem Leiter Hausdienst regelmässig mindestens einmal wöchentlich die Anlage und die Spielgeräte. Der Platzwart ist in der Regel ein Mitglied der Betriebskommission. Kleinere und sicherheitstechnisch verantwortbare Reparaturen kann er selber ausführen. Ausserordentliche Vorkommnisse meldet er dem Präsidenten / der Präsidentin der Betriebskommission.

Reglement

über die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Berikon

Anhang 5 – Benützungsgebühren

(Beträge in CHF)

Tarifpunkt	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10	2.11	2.12	2.13*	2.14*	3	3.1	
Grundgebühr	0	0	15	50	0	0	0	50	0	50	50	0	50	50	50	50	450	450	450	450		
Pauschaliete																	500	1500	1700	1900		
Kl. Zim. / Kindergarten	0		20	15-30	10-30	0	0	0	0													
Musikraum BH OG	0		20	30	10-30	0		0	0	30	50	60	150	60	90							35
Probelokal BH OG	0		30		10-30	0		0	0	50	100	100	300	200	300							35
Probelokal + Teeküche	0					0		200	200	* 50	* 100	200	450	300	450							50
Fitnessraum BH UG	0		30	100		0		0	0	30	50	100	150	100	150							35
1 Halle Berikerhus	0	0	30	120		0	0	0	0	75	100	200	600	240	360							50
2 Hallen Berikerhus	0	0	60	220		0	0	0	125	175	300	1050	440	660								85
Turnhalle Linde	0	0	30	100		0		0	0	50	75	100	450	200	300							50
Bühne	0		20	50		0		0	0	30	50	60	150	100	150							35
Audioanlage und/oder Lichtanlage						0		25	25	25	25	50	75	50	75							
Küche inkl Geräte + Geschirr						* 0	50	150	150	200	250	200	200	250	250							50
Küche nur minimale Benützung						50		75	75			100										
Foyer mit Tischen/Stühlen (Apéros / Wirtschaftsbetrieb)						0	0	50	50	50	80	80	100	80	100							35
WC / Garderoben / Duschen (pro Raum)																						20
Mieten: Festbankgarnituren										Fr. 8.- pro Garnitur							Fr. 15.- pro Garnitur					
Mieten: Kaffeemaschine Franke Saphira										Fr. 15.- pro Anlass							Fr. 35.- pro Anlass					
Mieten: Bistro-Stehische										Fr. 3.- pro Tisch							Fr. 5.- pro Tisch					
Mieten: Barelemente										30	30	60	150	100	100							
Verrechnung Stundenansatz Aufwand Hausdienst										Selbstkosten Fr. 60.-							Diverse Dienstleistungen Fr. 80.-					
Training / Proben	1.1	Jugendveranstaltungen, Dorfvereine, Dorfgemeinschaften																				
	1.2	Auswärtige Vereine bei Abtausch mit Hallen Kreisschule																				
	1.3	Auswärtige Vereine																				
	1.4	Private, Firmen																				
Schülerkurse	1.5	Private, Organisationen																				
Vereinsanlässe	2.1	Gemeinde, Schule / * Juniorenturniere exkl. Küche																				
	2.2	Blutspenden																				
	2.3	Sport, Delegiertenversammlungen, Kultur, Konfessionell, Dorfvereine																				
	2.4	Dorfvereine: Generalversammlungen, Klausurfeiern, etc.																				
	2.5	Dorfvereine: Jubiläen, Eigenproduktionen, Jahreskonzert etc. (1 Veranstaltung pro Jahr) * exkl. Grossveranstaltung																				
	2.6	Dorfverein: tritt nur als Veranstalter auf * exkl. Grossveranstaltung																				
	2.7	Auswärtiger Verein ohne kommerziellen Charakter (kein Eintritt)																				
	2.8	Auswärtiger Verein mit kommerziellem Charakter (Eintritt)																				
Private Anlässe	2.9	Private Organisationen, Firmen ohne kommerziellen Charakter aus Berikon																				
	2.10	Private Organisationen, Firmen mit kommerziellem Charakter aus Berikon																				
	2.11	Auswärtige, private Organisationen ohne kommerziellen Charakter, mit Kultur od. Sport																				
	2.12	Auswärtige, private Organisationen mit kommerziellem Charakter, mit Kultur od. Sport																				
	2.13	Nur mit Ausnahmegenehmigung durch Gemeinderat: Auswärtige, private Organisationen ohne kommerziellen Charakter, ohne Kultur/Sport																				
	2.14	Nur mit Ausnahmegenehmigung durch Gemeinderat: Auswärtige, private Organisationen mit kommerziellem Charakter, ohne Kultur/Sport																				
Reinigung	3	Gebühren obligatorische maschinelle Boden-Nassreinigung durch Hausdienst																				
	3.1	Nachreinigung Boden bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter																				

In den Gebühren für das Berikerhus ist folgende Infrastruktur und sind folgende Dienstleistungen inbegriffen:

- Übergabe der gemieteten Anlagen samt Infrastruktur durch Hauswart
- Umfängliche Instruktion der gemieteten Anlagen und Infrastruktur durch Hauswart
- Pikettdienst durch Hauswart während des gesamten Anlasses
- Instruktion durch den Hauswartes für das Aufräumen und die Reinigung (gem. Merkblätter)
- Abnahme der gemieteten Anlagen samt Infrastruktur durch Hauswart
- Kontrolle der gebrauchten und verbrauchten Materialien (inkl. Geschirrkontrolle)
- Stromgebühren
- Wasser- und Warmwassergebühren
- Heizung und Lüftung
- Reinigungsmittel inkl. Geschirrwaschmittel
- WC-Papier, Handtuchpapier (Seife)
- Abfallsäcke (Abfallgebühren werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt)